

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der Gemeinde Buggenhagen

Gemäß § 3a KPG hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss der Gemeinde Buggenhagen zum 31. Dezember 2024 in der Zeit vom 30.06.2025 bis 13.10.2025 geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 der Gemeindevertretung empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2024 zu beschließen.

Die Gemeindevertretung Buggenhagen hat in ihrer Sitzung am 11.12.2025 folgende Beschlüsse gefasst, die bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nr. 10-B 2025-036

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der Gemeinde Buggenhagen gemäß § 60 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V i. V. m. Abschnitt 7 der GemHVO-Doppik

Beschluss-Nr. 10-B 2024-037

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 Kommunalverfassung M-V

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 inklusive Anhang und Anlagen sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes liegt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 10 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, zu den Servicezeiten aus. Des Weiteren ist dieser auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom unter der Rubrik - Bekanntmachungen einsehbar.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Buggenhagen, den 05.01.2026

Manfred Studier
(Bürgermeister)



Jahresabschluss zum 31.12.2024 der Gemeinde Buggenhagen

AKTIVA		EUR	PASSIVA
1 Anlagevermögen		853.673,49	594.856,00
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	679.472,10
1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		0,00	649.491,49
1.1.2 Geleistete Zuwendungen		0,00	29.980,61
1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse		0,00	0,00
1.1.4 Geschäfts- oder Firmenwert		0,00	-127.386,12
1.1.5 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	42.770,02
1.2 Sachanlagen		651.344,49	79.367,41
1.2.1 Wald, Forsten		9.551,34	79.367,41
1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		114.385,07	0,00
1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		90.008,97	0,00
1.2.4 Infrastrukturvermögen		333.136,91	79.367,41
1.2.5 Bauten auf fremden Grund und Boden		0,00	0,00
1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler		0,00	0,00
1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge		46.647,18	0,00
1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung		1,00	0,00
1.2.9 Pflanzen und Tiere		0,00	0,00
1.2.10 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau		57.614,02	0,00
1.3 Finanzanlagen		202.329,00	0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	0,00
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen		0,00	0,00
1.3.3 Beteiligungen		0,00	0,00
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00	46.090,15
1.3.5 Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		202.329,00	46.090,15
1.3.6 Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		0,00	0,00
1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00	24.088,24
1.3.8 Anteilige Rücklagen des Kommunalen Versorgungsverbandes zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen		0,00	12.781,82
1.3.9 Sonstige Ausleihungen		0,00	10.144,70
2 Umlaufvermögen		14.016,93	187.706,10
2.1 Vorräte		9.738,30	0,00
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		0,00	46.090,15
2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		9.738,30	46.090,15
2.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren		0,00	0,00
2.1.4 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte		0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		4.278,63	0,00
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen		1.410,46	0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		1.557,91	92.250,21
2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen		0,00	78.031,89
2.2.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00	14.218,32
2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		28,00	2.091,75
2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich:		436,31	0,00
2.2.6.1 Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand		0,00	5.760,91
2.2.6.2 Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		436,31	5.135,64
2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände		845,95	0,00
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	625,27
2.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	0,00
2.3.2 Anteil an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00	0,00
2.3.3 Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel		0,00	0,00
3. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	0,00
4. Aktive latente Steuern		0,00	0,00
5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00	0,00
Bilanzsumme		867.690,42	Bilanzsumme
			867.690,42

Abschließender Prüfungsvermerk
zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024
der Gemeinde Buggenhagen
durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom

Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss der Gemeindevorsteherin der Gemeinde Buggenhagen bedient sich die Gemeinde des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Am Peenestrom. Dieser bedient sich wiederum des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Dieser Bericht dient der Berichterstattung an die Gemeindevorsteherin der

Gemeinde Buggenhagen.

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom. Hierzu hat dieser sich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG).

In seiner Sitzung vom 25.11.2025 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt.

Er hat sich den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Buggenhagen vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Ergebnis seiner Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung der Gemeinde Buggenhagen ergänzend festgestellt:

„**Unsere Prüfung hat in 2024 zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.**

Aus Haushaltsvorjahren ist/sind folgende Feststellung/en weiterhin zu beachten:

Jahresabschluß 2014

- Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrnimmt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Gemeinde. **(F)**

→ *Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

Anmerkung des RPA: Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Diese wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher, ähnlich wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen.

Mit diesen **Hinweisen** entspricht der Jahresabschluß und die den Jahresabschluß erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Buggenhagen.

Die im Anhang aufgenommenen Angaben des ehemaligen Rechenschaftsberichts des Bürgermeisters stehen nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen der Gemeinde.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Buggenhagen fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2024 **867.690,42 €.**

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2024 **68,56 %.**

Die Verbindlichkeitenquote beträgt zum 31. Dezember 2024 21,63 %.

*Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag bilanziell **nicht überschuldet**.*

*Der genehmigte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung des Haushaltsjahres 2024 wurde **nicht überschritten**.*

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2024 beträgt 42.770,02 €.

Die Veränderung des Jahresergebnisses durch Rücklagenentnahme/-zuführung beträgt in 2024 0,00 €.

Das Jahresergebnis 2024 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 42.770,02 €.

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt -127.386,12 €.

Insgesamt ergibt sich hieraus ein Gesamtüberschuss/-fehlbetrag von -84.616,10 €.

*Damit ist im Haushaltsjahr der Haushaltshaushalt ausgleich in der Ergebnisrechnung **nicht gegeben**.*

Die Finanzrechnung weist für 2024 einen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von 94.146,32 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite verbleibt ein negativer Saldo in Höhe von 87.417,94 €.

Der Vortrag der laufenden Rechnung aus Vorjahren beträgt -413.335,05 €.

*Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltshaushalt ausgleich in der Finanzrechnung **nicht gegeben**.*

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2024 43.569,97 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 54.043,57 €.

Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen abgenommen um 6.728,38 €.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse haben insgesamt

abgenommen um 98.038,64 €.

Es bestehen nunmehr Verbindlichkeiten gegenüber der

Einheitskasse in Höhe von 78.031,89 €.

*Der Haushaltsausgleich ist insgesamt **nicht** gegeben.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2024 zu folgender/n Feststellung/en geführt:

- keine

Aus Haushaltsvorjahren ist/sind folgende Feststellung/en zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung weiterhin zu beachten:

Jahresabschluss 2023

- Ein Dokumentenmanagementsystem wurde bislang nicht vollständig eingerichtet. (F)

Jahresabschluss 2012

- Die Stundungssatzung der Gemeinde Buggenhagen stammt aus dem Jahr 2008. Angesichts des seit 2012 geltenden neuen Haushaltsrechts sollte hier ebenfalls eine Überprüfung auf Aktualität und ggf. eine Überarbeitung vorgenommen werden. (F)

→ *Eine Aktualisierung wurde bisher nicht vorgenommen. Die Feststellung trifft analog auf die Kleineinleitersatzung (2007) und die Straßenreinigungssatzung (1998) zu.*

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2024.“

Auf der Grundlage des Berichts zur Jahresabschlussprüfung und der ergänzenden Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Gemeindevorvertretung den geprüften Jahresabschluß zum 31. Dezember 2024 i. d. F. vom 25.11.2025 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der

Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeindevertretung, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2024 zu entlasten.

Wolgast, 25.11.2025

Ort / Datum

Unterschrift Vorsitzender des
Rechnungsprüfungsausschusses

